

# **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG**

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des  
Nationalrats von März 2020 bis Februar 2021

Wien, 2021

# COVID-19-FondsG-Berichterstattung

**Berichtszeitraum:** März 2020 bis Februar 2021

## 1. UG 20

Titel	<b>Sonderbetreuungszeit</b>																						
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 2,5 Mio. € für 2021																						
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.-2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG).</p> <p>Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 4 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2020: € 5.370,-) gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p> <table border="1" data-bbox="539 1480 1299 1957"> <thead> <tr> <th>Phase</th> <th>Zeitraum</th> <th>Dauer SBZ</th> <th>Höhe der Rückerstattung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1</td> <td>16.3.2020 bis 31.5.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 2</td> <td>25.7.2020 bis 30.9.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 3</td> <td>1.10.2020 bis 31.10.2020</td> <td>bis zu 3 Wochen</td> <td>die Hälfte des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> <tr> <td>Phase 4</td> <td>Seit 1.11.2020</td> <td>bis zu 4 Wochen</td> <td>100 % des fortgezahlten Entgelts</td> </tr> </tbody> </table>			Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts	Phase 4	Seit 1.11.2020	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung																				
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts																				
Phase 4	Seit 1.11.2020	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts																				

Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.					
Finanzielle Auswirkungen	Phase bzw Zeitraum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgelehnt. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Fördernehmer
	Phase 1 gesamt bis 28.02.2021	4363	4191	169	3	8.915.744
	Phase 2 ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	41.512
	Phase 3 gesamt bis 28.02.2021	405	136	256	13	44.274
	Phase 4 gesamt bis 28.02.2021	1318	599	35	684	522.867

**Bundesministerium für Arbeit**

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

[www.bma.gv.at](http://www.bma.gv.at)



